

miteinander

*Der Bewohner*innen/Angehörige/ Betreuer*innen/ - NEWSLETTER #03*

- **Aktuelle Information zum Corona-Virus**
- **Vorbeugende Maßnahmen in unseren Pflegeeinrichtungen**

Sehr geehrte Bewohner*innen,
sehr geehrte Betreuer*innen,
sehr geehrte Angehörige,

hiermit möchten wir Sie über den aktuellen Stand zum Corona-Virus und die Umsetzung der in der kommenden Woche geltenden Verordnungen des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg in unseren Pflegeeinrichtungen informieren.

Aktueller Stand: Besuchsregelung

Aufgrund der aktuellen Corona-Verordnung gilt bisher in den Einrichtungen der Spitalstiftung ein striktes Besuchsverbot mit Ausnahmeregelungen. Auch wenn dieses Besuchsverbot in den vergangenen Wochen eine Belastung für Sie als Bewohner*innen und Angehörige bedeutete, so war es doch zum Schutz aller Bewohner*innen vor Infektionen wichtig und sinnvoll.

Änderung der Corona-Verordnung und somit eine neue Besuchsregelung ab 18.05.2020

Ab Montag, den 18.05.2020, dürfen unsere stationäre Einrichtungen und unsere Wohngemeinschaften wieder zu Besuchszwecken **betreten** werden. Wir möchten den Bewohner*innen (im Rahmen der durch die Corona-Verordnung Besuchsregelungen gesetzten Grenzen) so viel Besuch ermöglichen, wie personell und räumlich leistbar und aus Sicht des Infektionsschutzes vertretbar ist.

Wir bitten um Verständnis, dass der effektive Schutz der Bewohner*innen Vorrang vor dem berechtigten Wunsch nach häufigem Sozialkontakt und sozialer Teilhabe haben muss.

Deshalb gelten in unseren Einrichtungen einige Hygienemaßnahmen:

Pro Bewohner*in ist **pro Tag** grundsätzlich **ein** Besuch erlaubt. Der Besuch wird dabei auf **zwei** Personen beschränkt. Ausnahmen sind insbesondere für nahestehende Personen im Rahmen der Sterbebegleitung vorgesehen.

Deshalb gelten in unseren Einrichtungen einige Hygienemaßnahmen:

Pro Bewohner*in ist **pro Tag** grundsätzlich **ein** Besuch erlaubt. Der Besuch wird dabei auf **zwei** Personen beschränkt. Ausnahmen sind insbesondere für nahestehende Personen im Rahmen der Sterbebegleitung vorgesehen.

Die Leitung der Einrichtung legt in Abhängigkeit ihrer personellen Kapazitäten und der örtlichen Gegebenheiten die **Zeiträume** fest, während derer Besuche in der Einrichtung möglich sind.

Ferner kann die Einrichtung, falls erforderlich, die **Zeitdauer** der Besuche pro Bewohner*in festlegen.

Der Besuch durch Personen,

- die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
- die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen,

ist **nicht gestattet**.

Besuchswünsche **müssen frühzeitig** vorab (24 Stunden vorher) angemeldet werden, unangekündigte Besuche sind aus organisatorischen Gründen nicht möglich.

Bitte bedenken Sie, dass aus Kapazitätsgründen eventuell nicht alle Ihre Besuchswünsche erfüllt werden können und tägliche Besuche in manchen Fällen nicht möglich sind.

Aus Gründen des Infektionsschutzes darf die Einrichtung nur nach vorheriger **Händedesinfektion** betreten werden.

Als Besucher*in haben Sie zum Schutz der Bewohner*innen während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung **eine nicht-medizinische Alltagsmaske** oder **eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen und müssen einen **Mindestabstand** von 1,5 Metern zu anderen Personen (auch zu Ihrem Angehörigen) einhalten.

Besuche sind nur vorzugsweise in geeigneten **Besucherbereichen** oder **Besucherzimmern**, in Abstimmung mit der Einrichtung auch im Bewohnerzimmer, möglich. Dies legen die Einrichtungen je nach räumlicher Möglichkeit fest.

Wir möchten allen Angehörigen und Bewohner*innen die schmerzlich vermissten Besuche ermöglichen. Bedenken Sie jedoch auch, dass diese Besuchsregelung die Mitarbeiter*innen vor eine große organisatorische Herausforderung stellt. Deshalb möchten wir Sie bitten, sich an die oben genannten Regelungen zu halten.

Über die individuellen Umsetzungen wird Sie die jeweilige Einrichtung informieren.

Neuregelung der Ausgangsbeschränkungen

Seit dem 08.04.2020 gelten in Baden Württemberg in stationären Einrichtungen und für ambulant betreute Wohngemeinschaften weitreichende Ausgangsbeschränkungen. Seit dem 04.05.2020 ist das Verlassen der Einrichtung unter strengen Auflagen wieder möglich.

Dabei gilt:

- Die/ der Bewohner*in hat das Verlassen sowie unverzüglich die Rückkehr in die Einrichtung bei der Einrichtung anzuzeigen. Bei Betreten der Einrichtung sind die Hände zu **desinfizieren**.
- „Im öffentlichen Raum außerhalb der Einrichtung gelten ebenso wie für die übrige Bevölkerung die Bestimmungen, dass man sich nur alleine oder mit den Angehörigen eines Haushalts und mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern von anderen Personen aufhalten darf und dass in Geschäften und in öffentlichen Verkehrsmitteln ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen ist.“
- Wenn Bewohner*innen ihre Angehörigen oder Freunde in deren Häuslichkeit besuchen, sind nur Kontakte bis zu maximal **vier** weiteren Personen erlaubt.
- Des Weiteren empfehlen wir bei Aufenthalt außerhalb der Einrichtung grundsätzlich das Tragen einer **Atemschutzmaske oder Alltagsmaske**.

Bewohner*innen, die die Einrichtung verlassen, sind nach der Rückkehr zum Schutz der übrigen Bewohner*innen vor Infektionen verpflichtet, in den Gemeinschaftsbereichen und in einem Doppelzimmer für die Dauer von 14 Tagen einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Bitte halten Sie sich im Interesse aller anderen Bewohner*innen sowie unserer Mitarbeiter*innen an diese verbindlich vorgeschriebenen Regelungen. Nur so kann sichergestellt werden, dass das Infektionsrisiko in unserer Einrichtung minimiert wird.

Diese Vorgaben werden bei einigen Bewohner*innen schwierig umzusetzen sein. Besonders für demenziell erkrankte Bewohner*innen, die nicht in der Lage sind, die Einrichtung eigenständig zu verlassen und die für die Infektionsvorbeugung sehr wichtigen Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten, besteht faktisch weiter eine Ausgangsbeschränkung.

Bitte bedenken Sie deshalb vorher, ob ein Verlassen der Einrichtung, oder nicht doch ein Besuch wie oben beschrieben sinnvoll ist. Bitte sprechen Sie sich diesbezüglich mit den Einrichtungsleitungen ab.

Für Fragen stehen Ihnen die Einrichtungsleitungen zur Verfügung
Wir bedanken uns für Ihr Verständnis zum Schutz unserer Bewohner*innen.

Mit freundlichen Grüßen,



Annette Bortfeldt
Pflegermanagement